

Südeichsfeld Bote



Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft
Ershausen/Geismar

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Bernterode, Dieterode, Geismar, Kella, Krombach, Pfaffschwende,
Schimberg, Schwobfeld, Sickerode, Volkerode, Wiesenfeld



Hier steckt unsere Heimat drin!

Jahrgang 20

Mittwoch, den 15. März 2017

Nummer 2

KARNEVAL GEISMAR

Büttenabende

am 18. und 25. Februar

Kinder- und Schulfasching
am 26. bzw. 27. Februar



VG „Ershausen/Geismar“ informiert

Notruf 112
 Kinder- und Jugendtelefon (08 00) 0 08 00 80
Landratsamt Eichsfeld
 Zentrale (0 36 06) 6 50 -0
 e-mail: landratsamt@kreis-eic.de

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Kreisstraße 4, 37308 Schimberg OT Ershausen
 Tel.: 036082/441-0
 Fax: 036082/441-33
 e-mail: poststelle@ershausen-geismar.de
 web: www.ershausen-geismar.de

Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Montag 09.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
 Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Es besteht die Möglichkeit, insbesondere für die
 Meldebehörde 036082/441-25
 Standesamt 441-30
 und den Vorsitzenden 441-11
 auch außerhalb der Sprech- und Dienstzeiten einen Termin
 zu vereinbaren.

Telefon-Nr.		Mail-Adressen
Zentrale	4410	poststelle@ershausen-geismar.de
Hauptamt	441-13	hauptamt@ershausen-geismar.de
Bauamt	441-27	bau@ershausen-geismar.de
Steueramt	441-28	steuern@ershausen-geismar.de
Ordnungsamt	441-30	ordnungsamt@ershausen-geismar.de

Rippel
Vorsitzender

**Redaktionsschluss
für die März - Ausgabe:**

Mittwoch, den 08.03.2017

Erscheinungstag:

Mittwoch, 15.03.2017

Anzeigenvorlagen sind bis zu diesem Termin einzusenden an:

Verwaltungsgemeinschaft
 „Ershausen/Geismar“
 Hauptamt, Kreisstr. 4, 37308 Schimberg
 Tel.: 036082/441-14
 Fax: 036082/441-33
poststelle@ershausen-geismar.de

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft
 „Ershausen/Geismar“
 Die veröffentlichten Informationen Dritter
 erfolgen ohne Gewähr und stellen nicht die Meinung
 der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ dar.

Amtlicher Teil**Amtliche Bekanntmachungen****Bekanntmachungsanordnung**

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 01.02.2017 genehmigte 1. Änderungssatzung zur Benutzersatzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Bernterode wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 06.02.2017

Rippel
Vorsitzender

**1. Änderung Benutzersatzung
für die Vergabe von Räumen
in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen
der Gemeinde Bernterode**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2016 (GVBl. S. 558) hat der Gemeinderat Bernterode in seiner Sitzung am 27.12.2016 folgende 1. Änderungssatzung zur Benutzersatzung über die Vergabe von Räumen in öffentlichen Einrichtungen erlassen:

§ 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Räumlichkeiten der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde können örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Körperschaften sowie Privatpersonen und Gewerbetreibenden zu nichtkommerziellen Zwecken überlassen werden.

(2) Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung der Räumlichkeiten ausgeschlossen.

(3) Es besteht grundstätzlich kein Rechtsanspruch auf eine Überlassung der Räumlichkeiten.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Bürgermeister oder dessen Vertreter der Gemeinde.

(3) Zur Benutzung können Räume in der nachfolgend genannten Einrichtung überlassen werden:

- Sportlerklausen
- Dorfgemeinschaftshaus
- Sportplatz/Mehrzweckplatz/Umkleideräume/
Toilettenanlage

§ 2

Alle übrigen Festlegungen der Benutzersatzung vom 30.08.2010 bleiben unverändert.

§ 3**Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Benutzersatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft.

Bernterode den 03.02.2017

Stützer
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 01.02.2017 genehmigte 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Benutzersatzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Bernterode wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 06.02.2017

Rippel

Vorsitzender

2. Änderung Gebührensatzung der Gebührensatzung über Benutzungsgebühren zur Benutzersatzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Bernterode

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558), der §§ 2 Abs. 1 und 12 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bernterode in der Sitzung vom 27.12.2016 die folgende 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung über Benutzungsgebühren zur Benutzersatzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen beschlossen:

§ 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für Privatpersonen zu nichtkommerziellen Zwecken werden Gebühren erhoben.

(2) Kostenlose Überlassung:

Den örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden die Räumlichkeiten der Sportlerklausen des Dorfgemeinschaftshauses sowie der Sportanlagen für

- Versammlungen und satzungsmäßige Sitzungen
- regelmäßige Übungsveranstaltungen des Sportvereins
- gemütliches Beisammensein (Jahresabschlussveranstaltungen)

kostenlos überlassen.

§ 2

Der § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Benutzungsgebühr für den Mehrzweckraum mit Küche und Toilettenanlage

Sportlerklausen	55,00 €/Tag
Dorfgemeinschaftshaus	110,00 €/Tag

Nach Vereinbarung können die Räumlichkeiten zur Vorbereitung von Feierlichkeiten am Vortag ab 12.00 Uhr genutzt werden. Das Aufräumen und die Reinigung hat bis 12.00 Uhr des Folgetages zu erfolgen.

(2) Bei Kurzveranstaltungen in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr (inkl. Ein- u. Ausräumen)

Sportlerklausen	30,00 €/Tag
Dorfgemeinschaftshaus	60,00 €/Tag

(3) Bei gleichzeitiger Nutzung der Räume der Sportlerklausen u.

Dorfgemeinschaftshaus	135,00 €/Tag
-----------------------	--------------

(4) Benutzungsgebühr für die Sportstätten:

Sportplatz/Mehrzweckplatz, Umkleieräume, Toilettenanlage bis 4 Std.	10,00 €
- incl. Duschen	15,00 €
- incl. Flutlicht	20,00 €

(5) Sondervereinbarungen können abweichend von o.g. Festlegungen getroffen werden und bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

§ 3

Alle übrigen Festlegungen der Gebührensatzung vom 30.08.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.01.2013 bleiben unverändert.

§ 4

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft.

Bernterode, den 03.02.2017

Stützer

Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 06.02.2017 genehmigte 3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Wiesenfeld wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 07.02.2017

Rippel

Vorsitzender

3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Wiesenfeld

Die Gemeinde Wiesenfeld erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2, 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2016 (GVBl. S. 558) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2016 (GVBl. S. 518) die folgende vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.01.2017 beschlossene 3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Wiesenfeld.

§ 1

Der § 14 Abs. 1 (Urnengrabstätten) wird wie folgt geändert:

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche (Größe 1) abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte der Größe 2 mit dem Maßen 0,60 m x 1,20 m können abweichend von Satz 1 zwei Totenaschen gleichzeitig bestattet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Urne des Erstverstorbenen noch nicht länger als 15 Jahre beigesetzt ist (Stichtag ist der Tag der Beisetzung). Die Ruhezeit der zweiten Urne (nach Thüringer Bestattungsgesetz mindestens 15 Jahre) läuft bei einer Bestattung in einem bereits belegten Urnenreihengrab immer mit der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne ab.

§ 2

Der § 15 Abs. 4 (Urnengrabstätte) wird wie folgt geändert:

Urnengrabstätte Größe 1	0,60 m x 0,80 m
Urnengrabstätte Größe 2	0,60 m x 1,20 m

§ 3

Alle anderen Festsetzungen der Friedhofssatzung vom 05.04.2007 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11.10.2011 bleiben unverändert.

§ 4 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiesenfeld, den 07.02.2017

Nolte
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 06.02.2017 genehmigte 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wiesenfeld wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 07.02.2017

Rippel
Vorsitzender

1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wiesenfeld

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2016 (GVBl. S. 558), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) und des § 30 der Friedhofsatzung der Gemeinde Wiesenfeld vom 05.04.2007 hat der Gemeinderat der Gemeinde Wiesenfeld in der Sitzung vom 25.01.2017 die folgende 1. Änderung zur Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Der § 6 Abs. 2 (Bestattungsgebühren) wird erweitert um:

- in einer Urnenreihengrabstätte (Größe 1) 75,00 €
- in einer bereits vorhandenen Urnengrabstätte nach § 14 Abs. 1 Friedhofsatzung (Größe 2) 75,00 €

§ 2

Der § 7 (Erwerb Nutzungsrecht) wird Abs. 2 wie folgt geändert:

- Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (Größe 1 und 2) bzw. eines anonymen Urnengrabes im Rasenfeld 400,00 €
- Urnenbeisetzung in einer bereits vorhandenen Urnengrabstätte nach § 14 Abs. 1 Friedhofsatzung (Größe 2) 400,00 €

§ 3

Alle übrigen Festlegungen der Friedhofsgebührensatzung vom 05.04.2007 bleiben unverändert.

§ 4 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiesenfeld, den 07.02.2017

Nolte
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung - Gemeinde Schimberg

Die Gemeinde Schimberg beabsichtigt im Ortsteil Ershausen das bebaute Grundstück „Kreisstraße 19 - Oberer Hof“, mit einer Größe von ca. 1.860 m², zu veräußern. Interessenten werden gebeten, bis zum **15.03.2017** ihr konkretes Kaufpreisangebot sowie eine Nutzungskonzeption vorzulegen. Die Vergabekriterien Kaufpreis und Nutzungskonzeption werden seitens der Gemeinde gleichrangig gewichtet.

Fragen zum Objekt richten Sie bitte an das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, Telefon 036082/441-27.

Im Auftrag
Leonhardt
Bürgermeister

Bekanntmachung - Gemeinde Schimberg

Die Gemeinde Schimberg beabsichtigt im Ortsteil Lehna ein unbebautes Grundstück in der Lichtbergstraße, mit einer Gesamtgröße von 4.894 m² (davon 2.872 m² Landwirtschaftsfläche und 2.022 m² gemischte Fläche) zu veräußern.

Interessenten werden gebeten bis zum **15.03.2017** ihr konkretes Kaufpreisangebot vorzulegen.

Fragen zum Grundstück richten Sie bitte an das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, Telefon 036082/441-27.

Im Auftrag
Leonhardt
Bürgermeister

Stellenausschreibung - Gemeinde Schimberg

In der Gemeinde Schimberg - Ortsteil Ershausen - soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt **eine Stelle als Reinigungskraft für gemeindliche Objekte** mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 5 Std. besetzt werden.

Falls Sie Interesse an dieser Tätigkeit haben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung **bis zum 28.02.2017** an die Gemeinde Schimberg, Kreisstr. 4, 37308 Schimberg.

Im Auftrag
Leonhardt
Bürgermeister

Informationen der VG „Ershausen / Geismar“

ACHTUNG! Änderung der Bankverbindung für die Gemeinde Schimberg

Sehr geehrte Damen und Herren,
bitten verwenden Sie zukünftig für alle Zahlungen an die Gemeinde Schimberg folgende Bankverbindung:

IBAN: DE26 8205 7070 0220 0025 25

BIC: HELADEF1EIC.

Die bisherige Bankverbindung bei der VR Bank Werra Meißner e.G. ist erloschen.

Landkreis Eichsfeld

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

- a) **Auftraggeber 1: (Vergabestelle)** Landkreis Eichsfeld, Liegenschaftsamt, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt
Tel. (03606) 650-2313;
Fax: (03606) 650-9090
E-Mail: Liegenschaftsamt@kreis-eic.de



- Auftraggeber 2:** Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Obereichsfeld, Betriebsführung durch:
EW Wasser GmbH,
Philipp-Reis-Str. 2,
37308 Heilbad Heiligenstadt
Tel. (03606) 655-0;
Fax: (03606) 655-152
- Auftraggeber 3:** Gemeinde Schwobfeld, Birkenallee 5,
37318 Schwobfeld
Tel. (036082) 44127;
Fax: (036082) 44 133
- Auftraggeber 4:** TEN Thüringer
Energienetze GmbH & Co. KG,
Schwerborner Straße 30,
99087 Erfurt

b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Hinweis:

Vergabe fällt in den Anwendungsbereich des ThürVgG. Nach § 19 ThürVgG kann bis 7 Tage nach Erhalt der Information bzw. bis zur Auftragserteilung die Nichtberücksichtigung des Angebotes schriftlich auch bei der Vergabestelle (siehe Punkt a) - beanstandet werden. Die Kostenfolge erfolgt nach § 19 Abs. 5 ThürVgG.

c) Elektronische Angebotsabgabe:

Eine elektronische Angebotsabgabe ist nicht zulässig. Die Abgabe darf nur in Papierform erfolgen.

d) Art des Auftrages:

Um- und Ausbau der Kreisstraße 125, OD Schwobfeld, 2. Bauabschnitt

Neubau Mischwasserkanal mit Grundstücksanschlussleitungen,

Trinkwasserversorgungsleitungen mit Anpassung Hausanschlussleitungen,

Straßenbau, Nebenanlagen und Außengebietsentwässerung, Energieversorgungsanlagen

Vergabenummer: 16/8/17

e) Ort der Ausführung:

Ortsdurchfahrt Schwobfeld / Landkreis Eichsfeld / Freistaat Thüringen

f) Art und Umfang der Leistung:

(alle angegebenen Mengen sind ca. Mengen)

Los 0: Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung für AG 1, AG 2, AG 3 und AG 4:

1 St Einrichtung und Hilfsleistungen

1 St Vollsperrung und Verkehrssicherung

Los 1: Straßenbau für AG 1:

450 t Asphalt fräsen und verwerten

850 cbm Bodenaushub

300 cbm Bodenaustausch liefern und einbauen

900 cbm Frostschutzschicht herstellen

2.100 qm Asphalttragschicht AC 32 TS, D = 14 cm, herstellen

2.100 qm Asphaltdeckschicht AC 11 DS herstellen

460 m Entwässerungsrinne 1-reihig

liefern und einbauen

15 St Straßenabläufe liefern und einbauen

Los 2: Kanalbau für AG 2:

35 m Schmutzwasserkanal DN 150 PP
einschl. Erdarbeiten

50 m Mischwasserkanal DN 250 PP
einschl. Erdarbeiten

100 m Mischwasserkanal DN 300 PP
einschl. Erdarbeiten

135 m Mischwasserkanal DN 400 PP
einschl. Erdarbeiten

3 St Kontrollschächte DN 800 PP
einschl. Erdarbeiten

9 St Kontrollschächte DN 1000 SB mit
PP-Auskleidung Gerinne und Bermen

einschl. Erdarbeiten

12 St Kanalgrundstücksanschlüsse DN 150 PP
einschl. Erdarbeiten

Los 3: Neubau Trinkwasserleitung für AG 2:

225 m Wasserleitung da 125 PE

einschl. Erdarbeiten

250 m Steuerkabel einschl. Erdarbeiten

Los 4: Nebenanlagen für AG 3:

370 qm Pflasterbefestigung aufnehmen

80 cbm Bodenaushub

100 cbm Frostschutzschicht herstellen

560 m Rund- und Hochborde liefern und einbauen

480 qm Pflasterbefestigung herstellen

1 St Zaunanlage herstellen

Los 5: Außengebietsentwässerung für AG 3:

1 St Einlaufbauwerk herstellen

40 m Entwässerungsgraben herstellen

10 m Entwässerungsmulde

aus Großpflaster herstellen

2 St Straßenabläufe liefern und einbauen

Los 6: Versorgungsanlagen (Thüringer Energienetze) für AG 4:

200 m Kabelgraben herstellen

8 St Baugruben zur Herstellung von
Hausanschlüssen

g) Erbringung von Planungsleistungen: nein

h) Aufteilung in Lose: ja

Die Auftragserteilung erfolgt auf das insgesamt wirtschaftlichste Angebot. Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen. Losaufteilung allein aus abrechnungstechnischen Gründen.

i) Ausführungsfrist:

Beginn: für Gesamtmaßnahme 16.05.2017

Ende: für Gesamtmaßnahme 17.11.2017

Einzelfristen gemäß den Vergabeunterlagen sind einzuhalten.

j) Nebenangebote: sind bedingt zugelassen

k) Anforderung der Vergabeunterlagen:

Anforderungen schriftlich an: siehe a:1) Frau Eckert

l) Entgelt für die Vergabeunterlagen: 60,00 EURO

Zahlungsweise: Banküberweisung oder
Verrechnungsscheck

Empfänger: Landkreis Eichsfeld, Landratsamt

IBAN: DE70 8205 7070 0200 0036 31

BIC: HELA DEF 1 EIC

Geldinstitut: Kreissparkasse Eichsfeld

Verwendungszweck: K 125, OD Schwobfeld, 2.BA

(Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.)

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde

- mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmendresse) bei der unter Punkt a:1) genannten Stelle angefordert wurden

- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

n) Frist für den Eingang der Angebote:

29.03.2017, 14:00 Uhr

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

wie Anschrift unter a:1)

Eine Übersendung an eine andere Anschrift trägt das Risiko des Ausschlusses in sich.

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch

q) Angebotseröffnung: 29.03.2017, 14:01 Uhr

Ort: Die Angebotseröffnung findet im Haus IV, Leinegasse 11, 1. OG, Raum 2.01 des Landratsamtes Eichsfeld, 37308 Heilbad Heiligenstadt statt.

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter oder deren Bevollmächtigte

r) Geforderte Sicherheiten: Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme, Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 % der Schlussrechnungssumme

Hinweis: Die Sicherheiten/Bürgschaften sind getrennt für die Auftraggeber zu stellen.

s) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:

Abschlags- und Schlusszahlungen gem. VOB/B, § 16

t) **Rechtsform der Bietergemeinschaften:**
gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) **Nachweise der Eignung:**

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen vorzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzungen für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmer abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich im Zuge der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen und die entsprechenden Unterlagen mit dem Angebot einzureichen:

- Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 - Beurteilungsgruppe AK3 - sind zu erfüllen und nachzuweisen. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Bieter die Qualifikation des Unternehmens durch einen Prüfbericht entsprechend Güte- und Prüfbestimmungen Abschnitt 4.1 „Erstprüfung“ nachweist und eine Verpflichtung vorlegt, dass der Bieter im Auftragsfall für die Dauer der Werkleistung einen Vertrag zur RAL-GZ 961 entsprechend Abschnitt 4.3 abschließt und die zugehörige „Eigenüberwachung“ entsprechend 4.2 durchführt.

Zulassung und Zertifizierung nach DVGW GW 301 und GW 330/331

Auf gesondertes Verlangen vorzulegende Nachweise (einzureichen innerhalb einer Frist von sechs Tagen):

- Angaben und Nachweise nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A für Bieter und Nachunternehmer
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes
- Nachweis der Haftpflichtversicherung
- Urkalkulation

Mit dem Angebot vorzulegende Erklärungen, die bei einem möglichen Vertragsabschluss (Auftragserteilung) Vertragsbestandteil werden:

- Eigenerklärung Tariftreue und Entgeltgleichheit (§§ 10 und 12 Abs. 2 ThürVgG)
- Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (§§ 11 und 12 Abs. 2 ThürVgG)
- Ergänzende Vertragsbedingungen zu § 12 und § 15 ThürVgG - Nachunternehmerersatz; § 17 ThürVgG - Kontrolle, § 18 ThürVgG - Sanktionen

Auf gesondertes Verlangen vorzulegende Erklärungen, die bei einem möglichen Vertragsabschluss (Auftragserteilung) Vertragsbestandteil werden:

- Ergänzung des Verzeichnisses der Nachunternehmerleistungen um die Namen der Nachunternehmer
- Nachunternehmererklärung zu Tariftreue und Entgeltgleichheit (§ 10 ThürVgG)
- Nachunternehmererklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (§ 11 ThürVgG)

v) **Ablauf Zuschlagsfrist:** 03.05.2017

w) **Nachprüfstelle (§ 21 VOB/A bzw. § 19 ThürVgG):**

Thüringer Landesverwaltungsamt,
Referat 250 - Vergabekammer
Weimarplatz 4, 99423 Weimar,
(Tel. 0361/37-737 254; Fax: 0361/37-739 354)

Heiligenstadt, den 13.02.2017

Landkreis Eichsfeld

gez. Dr. W. Henning

Der Landrat

i.A. des

**Zweckverbandes Wasserversorgung
und Abwasserentsorgung Obereichsfeld
Betriebsführung durch: EW Wasser GmbH**

gez. Gabel

Geschäftsführer

Gemeinde Schwobfeld

gez. Müller

Bürgermeister

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG

gez. Leyh

Bereichsleiter Projektbau/Dokumentation

Der Thüringer Bürgerbeauftragte vor Ort in Heilbad Heiligenstadt

Der Thüringer Bürgerbeauftragte Dr. Kurt Herzberg ist **am 7. März 2017** zu einem Sprechtag in Heilbad Heiligenstadt. Die Gespräche finden ab 9 Uhr im Landratsamt Eichsfeld, Friedensplatz 8, (Schlosskapelle), 37308 Heilbad Heiligenstadt statt. Interessierte werden gebeten, einen persönlichen Gesprächstermin unter der Tel.-Nr. 0361 57 3113871 zu vereinbaren.

Der Thüringer Bürgerbeauftragte hilft Bürgerinnen und Bürgern in allen Fällen, in denen sie von einer Handlung der öffentlichen Verwaltung betroffen sind. Jeder hat das Recht, sich mit seinem Anliegen an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Der Bürgerbeauftragte befasst sich mit den von Bürgern herangetragenen Wünschen, Anliegen und Vorschlägen und hilft ihnen im Umgang mit Behörden. Er wirkt auf eine schnelle, unbürokratische und einvernehmliche Erledigung der Bürgeranliegen hin. Sofern der Bürgerbeauftragte nicht zuständig ist, leitet er das Anliegen an die entsprechende Stelle weiter.

Weitere Informationen sowie Termine für Gespräche im Büro des Bürgerbeauftragten in Erfurt sind unter www.buergerbeauftragter-thueringen.de zu finden. Bürgeranliegen können auch schriftlich an post@buergerbeauftragter-thueringen.de sowie postalisch an das Postfach 90 04 55, 99096 Erfurt gerichtet werden. Bekanntmachung Veterinäramt - Landkreis Eichsfeld

Öffentliche Bekanntmachung

Bekämpfung der Geflügelpest

Anordnung von Maßnahmen gemäß §§ 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung i. V. mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz

Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG

Nach Prüfung erlässt das Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Tierhalter (private oder gewerbliche), die Geflügel im Landkreis Eichsfeld halten, haben das Geflügel aufzustellen.
2. Die Aufstallung erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
3. Alle Geflügelhalter im Landkreis Eichsfeld, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Eichsfeld anzuzeigen.

4. Die sofortige Vollziehung der in den Nrn. 1 bis 3 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird an diesem Tag wirksam.
6. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung

I. Sachverhalt

Seit November 2016 wurde in fast allen Bundesländern der Ausbruch der Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza vom Subtyp H5N8 HPAI H5N8), sowohl bei Wild- als auch gehaltenen Vögeln amtlich festgestellt. Damit wurde dieser Virustyp nach den Ausbrüchen 2014 erneut in Deutschland nachgewiesen. Mit Stand 30.1.2017 sind deutschlandweit über 700 Ausbrüche von HPAI H5N8 gemeldet worden. Für Thüringen wurde nach positiven Befunden im Wildvogelbereich im Dezember und Mitte Januar am 30.1.2017 der erste Ausbruch in einem Hausgeflügelbestand amtlich festgestellt. Die Gefährdungslage für Geflügelhaltungen in Thüringen hat sich damit deutlich erhöht. Mit den massiven Nachweisen von HPAI H5N8 in der Wildvogelpopulation in Deutschland und ganz Europa ist bestätigt, dass Wildvögel an dem derzeit seuchenhaft verlaufenden Auftreten der Geflügelpest in Europa beteiligt sind. Eine weitere Ausbreitung des gefährlichen HPAI H5N8 über Wildvögel über weite Strecken in alle Regionen Thüringens ist zu befürchten. Damit ist die Gefahr der Einschleppung der Infektion in Hausgeflügelbestände über Kontakt mit Wildvögeln deutlich gestiegen. Aus diesem Grund ist als Schutzmaßnahme für Hausgeflügelbestände eine Aufstallung zur Haltung des Geflügels in geschlossenen Ställen bzw. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung besteht, zwingend geboten.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) vom 30.3.2010 (GVBl. 2010, 89) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) vom 1.12.2014 (GVBl. 2014, 685) ist das Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nr. 1 des Tenors:

Die Anordnung der Aufstallung des Geflügels unter Nr. 1. des Tenors erfolgt auf Grundlage des § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) vom 8.5.2013 (BGBl. I S. 1212) in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.5.2013 (BGBl. I S. 1324).

Die Aufstallung ist auf der Grundlage einer nach § 13 Abs. 2 GeflPestSchV erfolgten Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest erforderlich.

Das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 durch Wildvögel in Hausgeflügelbeständen wird bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) in einem Gutachten vom FLI empfohlen, Geflügel risikobasiert aufzustellen. Aufgrund des genannten Gutachtens sowie des festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest nun auch in einem Hausgeflügelbestand im Landkreis Greiz sowie zunehmend bei Wildvögeln in Gebieten Thüringens, in denen bisher keine Pflicht zur Aufstallung von Geflügel besteht, hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel flächendeckend im gesamten Landkreis Eichsfeld aufzustellen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln in jedweder Form zu minimieren und wenn möglich zu verhindern. Geflügel in Freilandhaltungen hat im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenem Geflügel weitaus größere Möglichkeiten, mit diversen Umweltfaktoren in Kontakt zu geraten. Die Aufstallung von Geflügel ist geboten, um im Falle eines Ausbruchs der Geflügelpest die tierische Erzeugung (Eier und Geflügelfleisch) von hochwertigen Lebensmitteln in Thüringen nicht zu gefährden. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit H5N8 zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung

ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft in Thüringen entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter.

Zu Nr. 2 des Tenors:

Die in Nr. 2 genannten Arten der Aufstallung ergeben sich aus § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GeflPestSchV. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z. B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenem Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren. Die in Nr. 2 genannten Aufstallungsarten sind geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren.

Zu Nr. 3 des Tenors:

Gemäß § 26 Abs. 1 Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) vom 3.3.2010 (BGBl. I S. 203) i. V. m. § 2 Abs. 1 GeflPestSchV hat jeder der u. a. Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen. Die Anordnung der Maßnahme in Ziffer 2 des Tenors, dass eine noch nicht erfolgte Meldung unverzüglich nachzuholen ist, beruht auf § 65 GeflPestSchV i. V. m. §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11 a TierGesG. Danach hat die zuständige Behörde die Befugnis bei Feststellung der Geflügelpest weitergehende Maßnahmen anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind. Eine Kenntnis aller Tierhalter ist für alle amtlichen Belange im Rahmen der Bekämpfung hochansteckender Erkrankungen zwingend notwendig.

Zu Nr. 4 des Tenors:

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nrn. 1 bis 5 des Tenors wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Feststellung der Seuche gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Zu Nr. 5 des Tenors:

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 6 des Tenors:

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch einlegen. Den Widerspruch müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim

Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld, Friedensplatz 1, 37339 Leinefelde-Worbis OT Worbis oder jeder anderen Dienststelle des Landkreises Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt einlegen.

Heilbad Heiligenstadt, 31.01.2017

Im Auftrag

gez. Dr. Semmelroth
Kreisveterinärdirektor

Hinweise

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Auf die Verpflichtung zur Einhaltung der in der Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen vom 18.11.2016 festgelegten gesetzlichen Bestimmungen wird hingewiesen. Das Veterinäramt hat in einem erstellten Merkblatt die wichtigsten Schutzmaßregeln dieser Verordnung aufgenommen. Die genannten Rechtsgrundlagen beziehen sich auf die jeweils aktuell vorliegende Fassung.

„Willkommen: schön, dass du da bist“

Jugendamt des Landkreises Eichsfeld besucht frischgebackene Eltern und ihren Nachwuchs

Anika und Robert strahlen über das ganze Gesicht. Im März sind ihre Drillinge Moritz, Romy und Enna gesund und munter zur Welt gekommen. Lt. Jugendamt wurden im Jahr 2016 im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Eichsfeld ca. 932 Kinder geboren. Über jeden neuen Erdenbürger freut sich auch der Landkreis Eichsfeld. „Willkommen“, steht deshalb in dickgedruckten Buchstaben auf dem Flyer, der jungen Familien mit einem Einladungsschreiben zu einem Willkommensbesuch erreicht. Ein kleines Geschenk, das jedes Kind beim Besuch überreicht bekommt, wurde von Moritz, Romy und Enna bereits getestet und für gut befunden.

Wenn es auch ein Wunder ist, ein Baby aufwachsen zu sehen, so ist es auch harte Arbeit: Schlaflose Nächte, Spinat an der Zimmerdecke, das berühmte Trotzalter oder Schwierigkeiten in der Schule, können junge Eltern immer wieder an den Rand der Erschöpfung bringen. Das Jugendamt versteht sich deshalb als Partner in sämtlichen Erziehungsfragen und möchte den jungen Müttern und Vätern beratend zur Seite stehen.

Seit 2013 bieten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises Eichsfeld allen frisch gebackenen Eltern im Einzugsgebiet einen Hausbesuch an, um über Themen wie Kinderbetreuung, Unterhalt oder Erziehung zu sprechen und erste Fragen zu beantworten. Neben herzlichen Glückwünschen und dem Willkommensgeschenk für den Nachwuchs, hat Frau Schulte für die Eltern auch einen Elternordner und wichtige Informationen über kommunale Angebote für die ganze Familie dabei.

Was tun, wenn das Baby schreit? Welche Ernährung ist gut für mein Kind? Wo bekomme ich finanzielle Hilfen? Wer sind meine Ansprechpartner bei Fragen rund ums Kind? Die Willkommensbesuche sollen sicherstellen, dass Eltern je nach Bedarf informiert werden über: die allgemeine Entwicklung und Gesundheit von Säuglingen, wirtschaftliche Hilfen, zielgerichtete Angebote der Familienbildung, Betreuungsangebote für Kinder, spezielle Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie weitere Hilfen für verschiedene Lebenslagen.

Für die Eltern Anika und Robert waren die Tipps zu Unterstützungsangeboten bei der Betreuung ihrer Drillinge nach eigenen Angaben besonders hilfreich.

Dies sei das Ziel der Besuche, erklären die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Jugendamtes. Sie wollen so etwas wie nette Freunde sein, die da sind, wenn man sie braucht, aber nicht alles besser wissen. Es ist ihnen wichtig, positiv als Berater und Unterstützer und nicht als Kontrolleure wahrgenommen zu werden. „Zunächst sind die meisten Familien einmal erstaunt, wenn sie Post vom Jugendamt erhalten und einen Besuch angeboten bekommen“, so die Jugendamtsleiterin Ilona Helbing.

Doch trotz anfänglicher Skepsis erfreut sich das Präventionsprojekt steigender Beliebtheit: „Rund 80% der jungen Eltern nehmen erfahrungsgemäß die Anmeldung zu einem Hausbesuch an und öffnen völlig unvoreingenommen die Tür“, freuen sich Eileen Schulte und Sebastian Auge vom Jugendamt. Sie berichten von vielen freundlichen und intensiven Beratungsgesprächen, woraus sich zeige, dass man mit dem Besuchsprogramm auf dem richtigen Weg sei. Familien, die kein direktes Gespräch in den eigenen vier Wänden möchten, erhalten die Möglichkeit, ins Amt zu kommen. Besonders nachgefragt werden in den Gesprächen Informationen zur Kinderbetreuung, zum Elterngeld/Elternzeit und zu den Angeboten der Familienzentren aber auch zum Thema Unterhalt/Sorgerecht und Beistandschaft.

Das Besuchsprogramm nach der Geburt, aber auch die vorgeburtliche Beratung sind Teile der Frühen Hilfen des Jugendamtes. Diese reichen von der Unterstützung durch eine Familienhebamme und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenschwestern über Delfi-Kurse bis hin zu finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten und sowie frühzeitige Hilfen zur Bewältigung der neuen Alltagssituation.

Kontaktdaten:

Jugendamt@kreis-eic.de
Eileen Schulte: 036074 650-5143
Sebastian Auge: 03606 650-5125

Jugendschutz von A wie Alkohol bis Z wie Zigarette



Foto: Jugendamt | Alle Rechte frei

Das Jugendamt im Landkreis Eichsfeld macht Kinder und Jugendliche stark - für ein gesundes Leben. Ohne Rausch. Ohne Sucht. Ohne Gewalt.

Flasche, Fluppe, Fantasy ... - wenn das Leben süchtig macht: „Vom Alkohol bis zum Internet - Kindern und Jugendlichen fehlt oft so etwas wie ein ‚Beipackzettel fürs Leben‘. Gerade dann, wenn der Konsum zur Gefahr werden kann“, sagen die Jugendschützer vom Jugendamt. Sie kennen die Fallstricke und Verlockungen für Jugendliche. Die Devise des Jugendamtes: Jugendliche und Kinder stark machen - für ein gesundes Leben. Ohne Rausch. Ohne Sucht. Ohne Gewalt.

Die Jugendschützer geben Tipps gegen die Flucht in die Sucht. Sie unterstützen Eltern und Lehrer genauso wie Kinder und Jugendliche. „Es geht darum, ein Selbstbewusstsein zu geben, ein starkes Ich zu schaffen, damit Kinder und Jugendliche an den entscheidenden Stellen ‚Nein‘ sagen“, Die Jugendschützer arbeiten präventiv: „Wir werden aktiv, bevor das Kind in den Brunnen gefallen ist.“

Vom Tabak und Alkohol über Drogen bis zur Spiel- und Internetsucht - die Palette, um die sich das Jugendamt im Landkreis Eichsfeld kümmert, ist breit. „Doch Jugendschutz ist mehr, als zu verhindern, dass Jugendliche sich ins Koma saufen“. Sie wappnen Kinder und Jugendliche auch gegen Angriffslust, Gewalt und Mobbing - egal, ob es die Schlägerei auf dem Schulhof, auf der Straße oder das Cyber-Mobbing im Internet ist.

Dazu geht das Jugendamt dahin, wo Kinder und Jugendliche sind: in Schulen und Jugendgruppen. Aber auch Eltern- und Lehrergruppen betreuen die Jugendschützer: „Es geht nicht darum, Jugendliche unter die Käseglocke zu packen. Aber es geht darum, sie zu sensibilisieren, zu warnen, zu schützen.

Dazu macht das Jugendamt im Eichsfeld Aktionen und Projekt-tage. Schulen, Clubs, Jugendgruppen und Sportvereine die eine Kooperation in Sachen Jugendschutz machen möchten, können sich beim Jugendamt melden

Kontakt:

E-Mail: jugendamt@kreis-eic.de
Telefon: 03606 650-5101

Nichtamtlicher Teil

Aus der Verwaltungsgemeinschaft

Jahreshauptversammlung mit Winterwanderung



Einsatzabteilung der Feuerwehr Bernterode auf dem verschneiten Heuberg mit Blick auf Bernterode

Vier Neuaufnahmen und drei Beförderungen bei der Feuerwehr Bernterode Auf der Jahreshauptversammlung am vergangenen Sonntag konnte sich die Einsatzabteilung der Feuerwehr Bernterode b. Hig über vier neue Mitglieder freuen. Alexander Böhme, Daniel Müller und Stefan Thiem können auf Grund ihrer bereits vorhandenen Qualifikationen direkt in den aktiven Einsatzdienst starten. Max Sakry wird in diesem Jahr zunächst seine feuerwehrtechnische Grundausbildung durchlaufen. Des Weiteren konnte Bürgermeister Heinrich Stützer die Kameraden Gerhard Bierschenk, Gabriel Kahlmeyer und Matthias Montag nach ihren erfolgreich abgeschlossenen Truppführerausbildungen im vergangenen Jahr zu Hauptfeuerwehrmännern befördern. Anschließend bedankte sich Stützer bei den Kameraden für ihr ehrenamtliches Engagement und betonte den hohen Stellenwert ihrer Arbeit. Nach dem offiziellen Teil der Jahreshauptversammlung nutzten die Bernteröder Kameraden das herrliche Winterwetter für eine Wanderung zum Heuberg. Dort angekommen bot sich ihnen ein fantastischer Blick über das Südeichsfeld. Mit der Hoffnung, dass sie diese besten Aussichten das ganze Jahr begleiten werden und möglichst wenige Einsätze die Idylle stören mögen, traten die Männer schließlich den Weg zurück ins Tal und ins Jahr 2017 an.

Franz Bierschenk
Feuerwehr Bernterode

Kinder musizieren für Kinder

Es ist schon eine schöne Tradition im Hort der Grundschule „Regenbogen“ Geismar, dass die Jungen und Mädchen im Monat Januar ein Neujahrskonzert gestalten. Die Darsteller kommen aus den eigenen Reihen. Schon Wochen vorher üben und proben sie für dieses Konzert. Da wird gesungen, musiziert, getanzt und Gedichte vorgetragen.



Kinder, die in ihrer Freizeit ein Instrument erlernen, können hier ihre Fähigkeiten darbieten.



Auch die Heiligen drei Könige durften an diesem Tag nicht fehlen. Sie spendeten den Segen für das neue Jahr.



Langanhaltender Beifall war der Lohn für die Mühen der Darsteller. Allen Kindern ein herzliches DANKESCHÖN für diesen gelungenen Nachmittag.

Eine Ära geht zu Ende ...

Zum 31.12.1016 schlossen sich die Türen des Quelle - Geschäftes, wie es in Geismar umgangssprachlich genannt wurde. Die Schaufenster sind verhangen und es ist stiller und ruhiger geworden in der Mitte unseres Ortes.

Sei 1876 unter dem Namen Diezemann, lief es ab 1946 unter Franz Herz weiter. Wem ist nicht noch Frau Maria Herz und Tante Rita bekannt, die zu DDR - Zeiten dieses Geschäft weiterführten und auch manches durchstehen mussten und das gelang ihnen vortrefflich.

1984 übernahm Frau Monika Herz die Leitung und Lenkung der Einrichtung. Viele Dinge konnte man dort erledigen und einkaufen. So war die Post und der Lottospielbetrieb untergebracht, verschiedene Katalogbestellungen wurden entgegengenommen, Batterien jeglicher Art wechseln, Haushaltswaren und Industriewaren erwerben und manches Souvenir von Gästen gekauft. Für viele Radfahrer wird auch die Reparatur und Servicestation betrieben von Ludwig Herz unvergesslich bleiben und eine Lücke hinterlassen. Nun wünschen wir dem Ehepaar Herz einen wohlverdienten Ruhestand, viele gemeinsame Erlebnisse auf ihren Reisen und sagen ein „DANKE“ für die vielen Jahre.



Aus der Region

Staatliches Gymnasium „St. Josef“

Riethstieg 1, 37351 Dingelstädt

Tel. 036075/62275

Fax 036075/62177

E-Mail: sekretariat@gymnasium-dingelstaedt.de

Web: www.gymnasium-dingelstaedt.de/joomla/

Informationen für das Schuljahr 2016/2017

Tag der offenen Tür

Für **Samstag, den 04.03.2017**, laden wir Sie in der Zeit von **10:00 bis 13:00 Uhr** zu einem „Tag der offenen Tür“ in unser Gymnasium ein.

Besuchen Sie uns! Sie können sich an diesem Tag unter anderem über das Bildung- und Erziehungskonzept und die räumlichen Bedingungen am St. Josef Gymnasium informieren. Des Weiteren werden Ihnen folgende **Programmpunkte** angeboten:

- Theateraufführung
- Vorstellung von Projekten
- Schulpartnerschaften stellen sich vor
- Arbeitsgemeinschaften
- Schulführungen und vieles mehr...

Anmeldewoche

Die Anmeldung Ihrer Kinder an ein Gymnasium im Land Thüringen in der Zeit **vom 06.03 -11.03.2017**.

Für das **Staatliche Gymnasium „St. Josef“ Dingelstädt** gelten folgende **Anmeldezeiten**:

Montag, 06.03.201708:00 - 16:00 Uhr
Dienstag, 07.03.2017.....08:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch, 08.03.201708:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag, 09.03.2017.....08:00 - 16:00 Uhr
Freitag, 10.03.2017.....08:00 - 18:00 Uhr
Samstag, 11.03.2017.....10:00 - 12:00 Uhr

Bringen Sie bitte das **Halbjahreszeugnis** und gegebenenfalls die **Schullaufbahnpfehlung** mit.

Veranstaltungskalender

Veranstaltungskalender

Monat Februar

Gemeinde	Datum	Veranstaltung
Geismar	18.02.17	1. Büttenabend, 19.11 Uhr, KKG Geismar, Saal Geismar
	25.02.17	2. Büttenabend, 19.11 Uhr, KKG Geismar, Saal Geismar
	26.02.17	Kinderfasching, 14.30 Uhr, KKG Geismar, Saal Geismar
	27.02.17	Rosenmontagsfeier, ab 8.00 Uhr, Schulfasching, Saal Geismar

Gemeinde	Datum	Veranstaltung
Pfaffschwende	11.02.17	1. Büttenabend, Beginn 19.30 Uhr
	15.02.17	Seniorenachmittag
	18.02.17	2. Büttenabend, Beginn 19.30 Uhr
	19.02.17	Kinderfasching, Beginn 15.00 Uhr
	27.02.17	Rosenmontagsdisco

Schimberg

OT	Datum	Veranstaltung
Rüstungen	23.02.17	19.00 Uhr, Jahreshauptversammlung Frauenverein
	27.02.17	16.00 Uhr, Rosenmontagsfeier der Vereine

Monat März

Gemeinde	Datum	Veranstaltung
Geismar	03.03.17	Weltgebetstag der Frauen, Hülfsberg, 19.00 Uhr
	17.03.17	Jahreshauptversammlung Feuerwehr Geismar, 19.00 Uhr, Anbau des Kulturhauses
Pfaffschwende	03.03.17	Weltgebetstag der Frauen
	11.03.17	Frauentagsfeier
	15.03.17	Seniorenachmittag
	25.03.17	Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr



Veranstaltungen des Karnevalvereins Geismar

1. Büttenabend am **18.02.17 um 19.31 Uhr** im Saal des Kulturhauses
2. Büttenabend am **25.02.17 um 19.31 Uhr** im Saal des Kulturhauses
 - Kinderfasching am **26.02.17 ab 14.30 Uhr** im Saal des Kulturhauses Geismar
 - Schul- und Kindergartenfasching am **27.02.17 ab 8.00 Uhr** im Saal des Kulturhauses




Kinderkleidung- und Spielzeug-Basar in Ershausen

AM 3. UND 4.3.2017
19 - 21 UHR & 10 - 12 UHR
EINLASS SCHWANGERE AM 3.4. AB 18 UHR • 1 BEGLEITPERSON

2 Termine
NEU

Moonshine & Sunrise Event

NEU: Es gibt Bratwürste und Prosecco. Im Gemeindesaal in Ershausen. Der Erlös kommt dem Schwimmbadverein Ershausen zugute und unterstützt das Projekt: Neuaufbau Spielplatz in Ershausen.

Veranstaltungsplan Kerbscher Berg

FAMILIENZENTRUM KLOSTER KERBSCHER BERG

Kefferhäuser Straße 24, 37351 Dingelstädt

Anmeldung unter: Tel. 036075 690072 | familienzentrum@kerbscher-berg.de | www.kerbscher-berg.de

Februar 2017

Termin / Kursbeginn	Thema	Referent/in
Mi, 15.02. 19.30 Uhr	KESS-erziehen - 3.-10. Lebensjahr (5x)	B. Hupe
Di, 16.02. 08.30 Uhr	Meditation (4x)	E. Findeisen
Sa, 18.02. 15.30 Uhr	Familienflohmarkt mit Liedermacher	D. Wucherpennig
So, 19.02. 10.00 Uhr	Familiengottesdienst mit Mittagessen und Kreativangebot	
Di, 21.02. 16.00 Uhr	Spiele, basteln, quatschen - Offener Eltern-Kind-Treff für Eltern mit Kindern von 1,5 - 3 Jahren	J. Grohe
Di, 21.02. 16.00 Uhr	Märchen von Frau Holle erzählt - zum Mitspielen und Singen - Für Eltern mit Kindern von 4-6 J.	M. Henning
Di, 21.02. 18.30 Uhr	Meditation	E. Findeisen
Mi, 22.02. 15.00 Uhr	Kreis- und Silztänze	M. Müller
Do, 23.02. 20.00 Uhr	Förderung der emotionalen Intelligenz (EA)	S. Hahn
Di, 23.02. 08.30 Uhr	Meditation	E. Findeisen
Sa, 25.02. 15.00 Uhr	Nachmittag für Alleinerziehende	A. Hagedorn
Di, 28.02. 16.00 Uhr	Kreativer Jahreskreis - Für Eltern mit Kindern von 4 - 7 Jahren	U. Stöber

März 2017

Termin / Kursbeginn	Thema	Referent/in
Di, 02.03. 08.30 Uhr	Meditation	E. Findeisen
Do, 02.03. 09.30 Uhr	Beckenbodengymnastik (6x)	R. Althaus
Do, 02.03. 17.00 Uhr	Beckenbodengymnastik (6x)	R. Althaus
Do, 02.03. 19.00 Uhr	„Nestbau für deine Seele“ - Für Frauen mit unerfülltem Kinderwunsch (6x)	N. Raabe
Mo, 06.03. 19.30 Uhr	Ehe-Oase - Zeit zu zweit (3x)	B. Hupe/ E. Hupe
Mo, 06.03. 20.00 Uhr	Infoabend zur natürlichen Familienplanung	Arbeitsgruppe NFP
Di, 07.03. 16.00 Uhr	Märchen von Frau Holle erzählt - zum Mitspielen und Singen - Für Eltern mit Kindern von 4-6 J.	M. Henning
Di, 07.03. 16.00 Uhr	PC-Kurs „Computerspieltreff“ (Familien)	Mitarbeiter MEIFA
Di, 07.03. 18.30 Uhr	Meditation	E. Findeisen
Di, 07.03. 19.30 Uhr	KESS-erziehen - Pubertät (5x)	P. Nagler
Di, 07.03. 19.30 Uhr	Hausgemachte Naturkosmetik	V. Schilling
Mi, 08.03. 09.30 Uhr	Stilltreff	B. Gemein
Mi, 08.03. 15.00 Uhr	Kreis- und Sitztänze	M. Müller
Mi, 08.03. 19.30 Uhr	Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter (2x)	H. Sterner
Di, 09.03. 08.30 Uhr	Meditation	E. Findeisen
Do, 09.03. 16.00 Uhr	Mandalas auf Leinwand	V. Schilling
Sa, 11.03. 15.00 Uhr	Nachmittag für Alleinerziehende	A. Hagedorn
Mo, 13.03. 16.00 Uhr	Informationen rund um die Schwangerschaft und die Geburt eines Kindes	A. Hagedorn
Mo, 13.03. 19.30 Uhr	Bibel-Teilen	E. Töpfer
Di, 14.03. 10.00 Uhr	Ernährungstipps für Säuglinge	A. Schön
Di, 14.03. 18.30 Uhr	Meditation (4x)	E. Findeisen
Di, 14.03. 19.30 Uhr	Dekoartikel im Vintagelook	V. Schilling
Mi, 15.03. 19.30 Uhr	Kerzen gestalten	A. Leiniger
Do, 16.03. 16.00 Uhr	Kreatives Arbeiten mit Ton (2x)	V. Schilling
Fr, 17.03. 17.00 Uhr	Biblische Figuren selbst gemacht	G. Müller
Sa, 18.03. 09.00 Uhr	Biblische Figuren selbst gemacht	G. Müller
Sa, 18.03. 09.30 Uhr	Wohlfühltag für Frauen ab 40	M. Zucht
So, 19.03. 10.00 Uhr	Familiengottesdienst, Mittagessen und Familienwerkstatt	

Kursbeginne an der KVHS Eichsfeld-Geschäftsstelle Heiligenstadt im März 2017

An der KVHS Eichsfeld beginnen im März eine Reihe verschiedener Kurse und Lehrgänge. Die folgende Übersicht enthält die wichtigsten Kursbeginne und ist nicht vollständig. Es entstehen bei einigen Kursen durch Material- bzw. Zutatenverbrauch zusätzliche Kosten, die nicht gesondert ausgewiesen wurden. Interessenten für diese Angebote können sich auf der o. g. Website der KVHS weiter informieren und anmelden bzw. direkt in der in der KVHS-Geschäftsstelle Anmeldungen können schriftlich und bis zwei Wochen vor dem ausgewiesenen Kursbeginn erfolgen.

Datum	um	Kursnr.	Titel
13.03.2017	09:45	H17F205-01	Malen mit Acrylfarben
13.03.2017	18:30	H17F205-02	Malen mit Acrylfarben
14.03.2017	09:45	H17F205-03	Malen mit Acrylfarben
14.03.2017	18:30	H17F205-04	Malen mit Acrylfarben
15.03.2017	18:00	H17F300-01	Nicht(s) vergessen!(?)
21.03.2017	09:00	H17F504-03	Erste Schritte im Internet
21.03.2017	18:00	H17F504-04	Erste Schritte im Internet
25.03.2017	10:30	H17F200-01	Stilsicher
30.03.2017	19:00	H17F304-01	Vortrag Gesundheit

KVHS Eichsfeld Geschäftsstelle Holbeinstraße 16

Heilbad Heiligenstadt

Tel.: 03606 520690

Web: www.kvhs-eichsfeld.de

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

Bernterode am 24.03.	Horst Stengl	zum 75. Geburtstag
Geismar am 26.03. am 28.03.	Herbert Köhler Heinrich Dornieden	zum 80. Geburtstag zum 70. Geburtstag
Kella am 02.03.	Herbert Büchel	zum 75. Geburtstag
Pfaffschwende am 23.03.	Maria Gremmer	zum 75. Geburtstag
Schwobfeld am 29.03.	Josef Kulle	zum 80. Geburtstag
Volkerode am 21.03.	Hans-Dieter Hauschild	zum 70. Geburtstag
Schimberg OT Ershausen am 02.03. am 05.03. am 22.03.	Hans-Jürgen Schumann Gerhard Kohl Heinrich Hagemeister	zum 70. Geburtstag zum 70. Geburtstag zum 70. Geburtstag
Schimberg OT Martinfeld am 16.03. am 21.03. am 30.03.	Helga Degenhardt Alfred Sonntag Karl Haase	zum 75. Geburtstag zum 70. Geburtstag zum 75. Geburtstag
Schimberg OT Rüstungen am 13.03.	Maria Döring	zum 90. Geburtstag
Schimberg OT Wilbich am 06.03. am 26.03.	Reinhold Wand Martha Döring	zum 70. Geburtstag zum 80. Geburtstag



Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Großtöpfer

Gottesdienste in der Winterkirche - Gemeinderaum Pfarrhaus Großtöpfer

19.02.2017 auf dem Hülfensberg

10.00 Uhr **Gottesdienst zum gemeinsamen Reformationsgedenken 2017**
Einladung der Franziskanerpatres zum katholischen Gottesdienst mit evangelischer Gastpredigt (Pfr. Brehm) als Teil des Weges „vom Konflikt zur Gemeinschaft“.

03.03.2017 (Freitag)

Weltgebetstag der Frauen: Was ist denn fair? - Philippinen (s.u.)

17.00 Uhr in Bernterode, Dorfgemeinschaftshaus
19.00 Uhr in Döringsdorf, Kirche

05.03.2017

10.30 Uhr **Invokavit** (1. Sonntag in der Passionszeit) mit Heiligem Abendmahl

19.03.2017

10.30 Uhr **Okuli** (3. Sonntag in der Passionszeit)

Wir laden ein zu den Gemeindeveranstaltungen der Kirchengemeinde Großtöpfer!

WELTGEBETSTAG

Frauen aller Konfessionen laden ein am ersten Freitag im März, dem 03.03.2017, 19.00 Uhr in Döringsdorf, Kirche
Was ist denn fair?



Die philippinischen Frauen, die den Gottesdienst für 2017 vorbereitet haben, laden uns gleich zu Beginn ein: Komm in den Kreis und erzähl uns deine Geschichte. Diese Öffnung unseres Kreises, das Hereinnehmen fremder Kulturen und Konfessionen, sollte uns im Reformationsjahr 2017 ganz besonders inspirieren. Gemeinsam mit den philippinischen Frauen möchte ich Sie einladen, hören Sie auf die Geschichten der anderen, von den Philippinen, von den Flüchtlingen nebenan und von Frauen anderen Glaubens. Laden Sie sie ein, das weltumspannende Gebet am 03. März 2017 mitzugestalten und zu beten. Denn es ist nur fair, dass jede und jeder einen Platz in unserer Gesellschaft und Kirche findet.

Dr. Irene Tokarski WGT der Frauen - Deutsches Komitee e.V.

Konfirmandenunterricht

Samstag, der 18.02.2017, 09.00 - 12.00 Uhr in Eigenrieden
Konfi-Wochenende vom 10. - 12.03.2017 auf Gut Beinrode

Elternabend der Konfirmandeneltern

Donnerstag, dem 16.03.2017, 19.30 Uhr im Pfarrhaus Eigenrieden,
Treff in Großtöpfer: 19.00 Uhr Pfarrhaus

Frauenkreis Großtöpfer

am Mittwoch, 15.03.2017, 15.00 Uhr im Pfarrhaus Großtöpfer

Ökumenischer Bibelabend

Zweiter Dienstag im Monat um 19.30 Uhr im Konrad-Martin-Haus, Geismar: 14.03.2017

Ökumenisches Friedensgebet

montags um 19.00 Uhr:
Februar: Pfarrkirche St. Ursula, Geismar
März: Pfarrkirche Ershausen

Line-Dance

dienstags, 19.00 Uhr im Pfarrhaus Großtöpfer, Beitrag p.P. 4,00 €/
7WO - „Sieben Wochen Ohne“

Die Fasten- und Passionsaktion der Evangelischen Kirche

Wer fastet, der hat die Chance, sich selbst zu überraschen:
Fällt es mir leicht, sieben Wochen auf Schokolade zu verzichten?
Ist mein Leben anders, wenn ich keinen Rotwein trinke?
Was entdecke ich, wenn ich täglich einen Psalm lese?
Wer fastet, der schafft sich selbst neue Freiräume, eröffnet sich einen neuen Blick auf sich und die Welt. Die Fastenzeit beginnt jeweils am Aschermittwoch (2017: 1. März) und endet Oster-sonntag (16. April 2017). Für diese sieben Wochen können Sie 7 Wochen anders leben! (www.anderezeiten.de)

MITFAHRMÖGLICHKEIT über Gärtnerei Müller, Telefon 036082/48330

Bitte rufen Sie am Vortag an, wenn Sie zum Gottesdienst kommen möchten!

Wenn ihr in ein Haus kommt, so sagt als erstes: Friede diesem Haus! (Lk 10,5)

Mit dem Monatsspruch Februar 2017 grüße ich Sie sehr herzlich!

Ihr Pfr. Brehm

Paradiesweg 2, 37308 Großtöpfer,
Tel. 036082 - 81780, Fax: 036082 - 40303
Mail: brehm@grosstoepfer.de
www.kirchenkreis-muehlhausen.de

Katholische Gemeinde St. Maria Magdalena Wilbich

Fastenzeit

Mit dem Aschermittwoch beginnt die österliche Bußzeit, die uns einlädt, Gott und unsere Mitmenschen neu in den Blick zu nehmen. Dazu laden die Gottesdienste, Kreuzwegandachten und das Fastenessen in unserer Gemeinde in besonderer Weise ein. **Besondere Gottesdienste und Veranstaltungen in der Fastenzeit**

Familiengottesdienste

Samstag, 04.03., 18:00 Uhr mit Aschekreuz

Sonntag, 19.03., 10:30 Uhr

Kreuzwegandachten

Montag, 06.03., 27.03., 03.04., 18:00 Uhr

Mittwoch, 15.03., 22.03., 09:00 Uhr

Fastenessen „Suppe essen - Schnitzel zahlen“

Sonntag, 19.03., nach dem Familiengottesdienst

Krankenkommunion

Mittwoch, 01.03. ab 09:30 Uhr

Gemeindefrühstück

Alle sind nach der Heiligen Messe herzlich zum Frühstück und zur Begegnung in das DGH eingeladen. Der nächste Termin ist am Mittwoch, 08.03. um 09:00 Uhr

Erstkommunionvorbereitung 2016/2017

Weggottesdienste am 21.02. und 07.03. um 16:30 Uhr in Großbartloff.

Familiengottesdienst zum Beginn der Fastenzeit

Samstag, 04.03. um 18:00 Uhr in der Kirche.

Kreuzweg der Kinder

Dienstag, 14.03.

Familiengottesdienst / Fastenessen

Sonntag, 19.03.

Gottesdienste

Mittwoch, 15.02.

09:00 Uhr Heilige Messe

Samstag, 18.02. – 7. Sonntag im Jahreskreis

17:00 Uhr Heilige Messe

Mittwoch, 22.02.

08:30 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 26.02. - 8. Sonntag im Jahreskreis

09:00 Uhr Heilige Messe

Mittwoch, 01.03. - Aschermittwoch

09:00 Uhr Heilige Messe / Aschekreuz

Samstag, 04.03. - 1. Fastensonntag

18:00 Uhr Familiengottesdienst/ Aschekreuz

Montag, 06.03.

18:00 Uhr Kreuzwegandacht

Mittwoch, 08.03.

09:00 Uhr Heilige Messe / Gemeindefrühstück

Sonntag, 12.03. - 2. Fastensonntag

09:00 Uhr Heilige Messe

Mittwoch, 15.03.

09:00 Uhr Kreuzwegandacht

Sonntag, 19.03. - 3. Fastensonntag

10:30 Uhr Familiengottesdienst / Fastenessen

14:00 Uhr Taufe von Lennard Käferhaus

Mittwoch, 22.03.

09:00 Uhr Kreuzwegandacht

KONTAKT:

Katholisches Pfarramt St. Alban Effelder

Pfarrer Steffen Riechelmann

c/o Hauptstr. 92

37359 Großbartloff

Tel. 036027/70344

Email: info@eichsfelder-dom.de

www.eichsfelder-dom.de



Impressum

Südeichsfeld-Bote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft

Ershausen / Geismar

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet; Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.